



Verwaltungsgebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

vom 18. Februar 2003 (ABl. S. 316),
zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ZBB 6/2021)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Fälligkeit

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührensschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und einer gebührenpflichtigen Mahnungen mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührensschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. Gebührenordnung vom 12. Oktober 1991,
 2. Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzhelferinnen vom 12. Oktober 1991.

Anlage zu § 1 (gültig per 1. Januar 2022)

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Ausstellung von Zertifikaten und Bescheinigungen der Landeszahnärztekammer (z. B. letter of good standing und ähnliches)	20,00 Euro
1.2.	Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten, Ausweisen und anderem	27,50 Euro
1.3.	Ausstellung von Duplikaten und (bgl.) Kopien	10,00 Euro
1.4.	Gebühren für Mahnungen	10,00 Euro
1.5.	Kenntnisstands- und Eignungsprüfungen im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren	2.200,00 Euro
1.5.1	Kenntnisstands- und Eignungsprüfungen: Wiederholungsprüfung mündlicher und praktischer Abschnitt	1.850,00 Euro
1.5.2	Kenntnisstands- und Eignungsprüfungen: Wiederholungsprüfung praktischer Abschnitt	1.450,00 Euro
1.6.	Fachsprachtest	470,00 Euro
1.7.	Gebühren für individuelle Beratungsleistungen zu komplexen Praxisangelegenheiten vor Ort – je Stunde (zuzüglich Fahrtkosten)	85,00 Euro

2. Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten

2.1.	Für die Prüfung im Anerkennungsverfahren zum Führen der Gebietsbezeichnung	385,00 Euro
2.2.	Anerkennungsverfahren einer Gebietsbezeichnung ohne Prüfungsgespräch	110,00 bis 330,00 Euro
2.3.	Für die Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung	220,00 Euro
2.4.	Für die im Rahmen der Ermächtigung zur Weiterbildung notwendige Praxisbegehung	275,00 Euro
2.5.	Für die Verlängerung einer Ermächtigung zur Weiterbildung	55,00 Euro

3. Gebühren für die Ausbildung und Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten und berufliche Fortbildung zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in und Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in gem. BBiG

3.1.	Gebühren für Eintragung, Zwischenprüfung, Abschlussprüfung zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten“/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ gem. ZahnmedAusbV in der jeweils gültigen Fassung einschl. Ausstellung Urkunde, Prüfungszeugnis der Kammer und Bescheinigung über Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (Ausbildung, Umschulung)	155,00 Euro
3.2.	Wiederholungsprüfung zu 3.1.	105,00 Euro
3.3.	Externe Abschluss- oder Wiederholungsprüfung gem. BBiG Gebühren für Eintragung, externe Abschlussprüfung zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten“/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ gem. ZahnmedAusbV in der jeweils gültigen Fassung einschl. Ausstellung Urkunde, Prüfungszeugnis der Kammer und Bescheinigung über Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz	105,00 Euro
3.4.	Durchführung einer Fortbildungsprüfung zum/zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in“, „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in“ einschließlich Ausstellung Urkunde und Prüfungszeugnis	310,00 Euro
3.5.	Durchführung einer Wiederholungsprüfung zu Pkt. 3.4.	220,00 Euro

4. Gebühren der „Zahnärztlichen Stelle“

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (AVw-GebO) vom 1. September 1992 (GVBl. II S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.